

Richtlinie für die Zulassung von Piloten auf dem Flugplatz Hausen

Die Verwaltung der Flugplatzgenossenschaft Hausen-Oberamt erlässt unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausrichtung des Flugplatzes Hausen folgendes:

1. Ziele und Grundsätze

- 1.1 Die Zahl der in Hausen aktiv fliegenden Piloten ist durch die Vorgaben des Betriebsreglements betreffend dem Bewegungskontingent für die Sportfluggruppen auf derzeit 3000 Starts pro Jahr begrenzt. ("Sportflugkontingent")
- 1.2 Diese Richtlinie dient als Instrument, um der Verwaltung der FGHO einen aktuellen Überblick über die Anzahl der fliegenden Piloten am Platz zu verschaffen und um die Zulassung neuer Benutzer zu regeln.
- 1.3 Wenn sich eine Überschreitung des Sportflug-Kontingentes abzeichnet, kann die Verwaltung die Zahl der fliegenden Piloten beschränken oder Bewegungskontingente zuteilen. Entsprechende Restriktionen sind für alle Benutzergruppen gleichermassen anzuwenden.

2. Bedingungen

- 2.1 Die Benutzung des Flugplatzes Hausen als Pilot erfordert eine Zulassung durch die FGHO. Es können pro Pilot bis maximal 3 Einweisungs- und Schnupperflüge absolviert werden. Diese Flüge sind vom Flugzeughalter separat zu melden und werden zum Tarif für Externe abgerechnet.
- 2.2 Neue Piloten werden zugelassen, wenn die bisherigen in ihrer fliegerischen Tätigkeit nicht eingeschränkt werden. Die Zulassung wird befristet erteilt.
- 2.3 Die finanziellen Verpflichtungen für die Benutzung des Flugplatzes sind in der Tarifliste geregelt.
- 2.4 Der Beitritt zur Genossenschaft ist für Piloten möglich, die langfristig in Hausen fliegen werden. Er kann frühestens nach einem Jahr fliegerischer Aktivität in Hausen erfolgen.
- 2.5 Mit dem Beitritt zur Genossenschaft wird der Pilot berechtigt, unbefristet in Hausen zu fliegen.

3. Anmeldung

- 3.1 Vor Beginn der fliegerischen Aktivität in einer Fluggruppe, Flugschule oder als Pilot auf einem Privatflugzeug stellt der Benutzer bei der FGHO ein Gesuch um Zulassung zum Flugbetrieb.
- 3.2 Die FGHO bestätigt dieses Gesuch und erteilt damit eine für das laufende Jahr befristete Berechtigung, in Hausen zu fliegen.

Beschlossen durch die Verwaltung der FGHO am 04. Mai 2011